

# Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Stand: 25.04.2022)

Für die Einrichtungen von Kompass Leben e.V. gelten neben der intensivierten Hygiene und der Vermeidung von nicht notwendigen Kontakten **folgende Maßnahmen** bis auf Weiteres:

## **Werkstätten:**

Mit der aktuellen Anpassung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung gelten folgende Vorgaben:

- Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nicht betreten, wenn
  1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID- 19, insbesondere Fieber, trockenen Husten oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind,
  - oder
  2. in der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Dies findet keine Anwendung, wenn die beschäftigten Menschen über einen Impfnachweis verfügen.
- Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske) zu tragen. Da hier die 3G-Regel gilt, müssen Teilnehmende, die weder geimpft noch genesen sind, darauf achten, dass ein Testnachweis bei Fahrtantritt noch gültig ist: Ein POC-Test darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen. Leistungsberechtigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Medizinische Maske tragen können, haben dies über ein Attest nachzuweisen. In diesen begründeten Ausnahmen ist das Tragen eines Gesichtsvisors erforderlich, welches das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedeckt.
- Es besteht eine umfassende Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske innerhalb der Werkstätten. Dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – insbesondere bei engen Kontakten – muss mindestens eine FFP2-Maske oder ein gleichwertiger Atemschutz getragen werden.
- Leistungsberechtigte ohne vorliegendem Impf- oder Genesenennachweis haben in allen Einrichtungen und Bereichen von Kompass Leben e.V. während der gesamten Anwesenheitsdauer eine Medizinische Maske - mindestens FFP2 ohne Ausatemventil - zu tragen.

- Es besteht eine umfassende **Testpflicht** in unseren Einrichtungen:
  - Leistungsberechtigte Personen **mit** gültigem Impf- oder Genesenennachweis unterliegen einer Testpflicht 2x pro Woche, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Vogelsbergkreis auf oder über 500 liegt, liegt diese unter 500 so reduziert sich diese auf 1x pro Woche;
  - Leistungsberechtigte Personen **ohne** gültigen Impf- oder Genesenennachweis unterliegen einer täglichen Testpflicht.
- Die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten, Tagesstätten Einrichtungen und anderen Leistungsanbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass
  - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstands, eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und
  - für den Fahrdienst und den Betrieb der Einrichtungen ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlung des RKI und einrichtungsbezogene Hygienepläne vorliegen und umgesetzt werden.

### **Wohneinrichtungen:**

- Personen, die in einer Wohneinrichtung leben, dürfen Besucher empfangen. Der Besuch ist vorab bei der Einrichtungsleitung anzumelden. Besuchszeiten sowie Kontaktdaten der Besucher müssen dokumentiert werden. Der Besuch hat für die Dauer seines Aufenthalts eine FFP2,KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Besuchende dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen:
  - Ein POC-Antigentest darf maximal 24 Stunden zurückliegen;
  - Ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Besuchende, die einen Nachweis der Immunisierung entsprechend der gültigen 3G-Regelung vorlegen können, sind von der Testpflicht befreit.
- Hierfür wird mindestens einmal pro Woche eine Testung angeboten. Steht diese zum Zeitpunkt des Besuches nicht zur Verfügung, müssen sich die Besucher um ein alternatives Testangebot aus Testzentren bemühen.
- Personen dürfen die Wohneinrichtung zu Besuchszwecken nicht betreten, wenn
  1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID- 19, insbesondere Fieber, trockenen Husten oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind,oder

2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen (= Quarantäne) oder
  3. wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Ergebnis ergeben hat.
- Das Besuchsverbot endet 14 Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführter PCR-Test nachwiesen wird, dass keine Infektion vorliegt.

### **Campus:**

Für Teilnehmende im Eingangsverfahren gelten die Regeln der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (siehe Werkstätten).

### **Frühförder- und Beratungsstelle:**

Einzelangebote durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe dürfen durchgeführt werden, wenn

- ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder
- für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontakts eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 getragen wird und
- die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist entbehrlich
  - für Kinder unter 6 Jahren oder
  - wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund
    - a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,
    - b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen, nicht getragen werden kann
- Die Durchführung der Therapiemaßnahme ist ausgeschlossen,
  - a) wenn die Empfänger der Dienstleistung oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder
  - b) solange bei Empfängern der Dienstleistung Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen,
  - c) in den Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.